

Kreistag

Sitzung am 07.04.2014

Rems-Murr-Kliniken gGmbH: Änderung der Verbuchung des Defizitausgleichs		
verantwortlich: Geschäftsbereich Finanzen Rems-Murr-Kliniken gGmbH	Drucksache 2014-22a-KT07.04.	
	19.03.2014	
<u>Vorberatung:</u>	17.03.2014	Verwaltungs-, Schul- und Kulturausschuss
<u>Beschlussfassung:</u>	07.04.2014	Kreistag

Beschlussvorschlag:

Weisung an den Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung dem Beschlussvorschlag zur Änderung der Verbuchung des Defizitausgleichs zuzustimmen.

1. Sachverhalt

Zur Sicherung der Liquidität leistet der Kreis zeitnah unterjährige Abschlagszahlungen auf das vermutliche Defizit der Gesellschaft, die nach Jahresabschluss in der Gesellschaft verbleiben und als Zuzahlung gemäß § 272, Absatz 2, Nr. 4 HGB in die Kapitalrücklage der Gesellschaft eingebracht werden. Unterjährig werden die Abschlagszahlungen als Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter in der Bilanz auf der Passivseite ausgewiesen. Die Umbuchung in die Kapitalrücklage (Passivtausch) erfolgt bisher immer erst nach der Feststellung des Jahresabschlusses (meistens in der Mitte des Folgejahres). Aufgrund dieser späten Umbuchung in die Kapitalrücklage kommt es durch die Verlustsituation der RMK gGmbH unterjährig zu einer erheblichen Verringerung des Eigenkapitals.

Zum 31.12.2012 betrug das Eigenkapital der RMK gGmbH 14,7 Mio. €, davon entfallen auf das Stammkapital 4,6 Mio. €. Die Zuzahlung des Gesellschafters in Höhe von 5 Mio. € und der noch offene Verlustausgleich aus 2012 in Höhe von 2,4 Mio. € (insgesamt 7,4 Mio. €) wurde nach der Feststellung des Jahresabschlusses mit Beschluss des Gesellschafters vom 15.07.2013 in die Kapitalrücklage umgebucht (vorgenannter Passivtausch). Damit belief sich das Eigenkapital zum 15.07.2013 auf insgesamt 22,1 Mio. €. Das voraussichtliche Jahresergebnis der Gesellschaft in 2013 beträgt ca. -17,7 Mio. € (gGmbH-Sicht; Kreissicht 16,4 Mio. €). Damit ist zum 31.12.2013 noch Eigenkapital in einer Größenordnung von ca. **4,4 Mio. €** vorhanden. Bis zur endgültigen Feststellung des Jahresabschlusses wird sich das Eigenkapital jedoch weiter reduzieren. Gem. § 49 Abs. 3 GmbH Gesetz ist unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, „wenn aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz sich ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist“.

Aus dem ersten Monatsabschluss im Januar 2014 ergibt sich ein Verlust in Höhe von 2,2 Mio. €. Unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Eigenkapitals zum 31.12.2013 in Höhe von **4,4 Mio. €** verbleibt noch ein Eigenkapital in Höhe von 2,3 Mio. €, damit ist die Hälfte des Stammkapitals von 4,6 Mio. € verloren.

Um der unterjährigen Problematik der Entwicklung des Eigenkapitals entgegenzuwirken, wurde seitens der Wirtschaftsprüfer der KPMG vorgeschlagen, die Zuzahlungen des Gesellschafters direkt in die Kapitalrücklage zu buchen. Dieser Beschluss hat keine materiellen Auswirkungen für den Kreis.

Die Gesellschafterversammlung gem. § 49 Abs. 3 GmbH-Gesetz fand am 03.03.2014 nach Vorliegen des Januarabschlusses 2014 statt.

2. Beschlussvorschlag

Die unterjährigen Zuzahlungen des Gesellschafters werden direkt in die Kapitalrücklage gebucht. Nach Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt ggf. eine weitere Zuführung zur Kapitalrücklage.

3. Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 13.03.2013 beschlossen, der Gesellschafterversammlung zu empfehlen, die unterjährigen Zahlungen des Gesellschafters direkt in die Kapitalrücklage zu buchen.

4. Beschlussempfehlung des Verwaltungs-, Schul- und Kulturausschusses

Der Verwaltungs-, Schul- und Kulturausschuss hat in seiner Sitzung am 17.03.2014 (DS 2014-22-VSKA17.03.) dem Kreistag empfohlen, diesen Beschluss zu fassen.